

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure (HygKontrAPrO) vom 5. Juli 2021 – Berlin

## **§ 5 Praktische Ausbildung**

### **Stellungnahme des Prüfungsausschusses zu § 5 Abs. 2 HygKontrAPrO (Bln.)**

#### **Praxiszeiten im ausbildenden Gesundheitsamt und bei externen Praxiseinsätzen**

Die umfangreiche und anspruchsvolle praktische Ausbildung der Hygienekontrolleur:innen erfolgt im Gesundheitsamt und in externen Praxiseinsätzen. Diese Kombination trägt dazu bei, dass

- a) die Auszubildenden intensiv in die umfangreichen Aufgaben des Gesundheitsamtes eingeführt werden und im Ergebnis in den in § 1 HygKontrAPrO (Bln.) genannten Gebieten Aufgaben selbstständig übernehmen oder an deren Bearbeitung mitwirken können.  
**und**
- b) die Auszubildenden ausreichend Kenntnisse über Hygieneanforderungen, technische Abläufe und Präventionsansätze in der Praxis erlangen, um im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung fachlich und praktisch fundiert Entscheidungen zu treffen.  
**und**
- c) die Auszubildenden in der Praxis den Einfluss anderer Behörden, Stellen und Berufsgruppen auf die Gesundheit der Bevölkerung erkennen und sich gleichzeitig der Verantwortung der Gesundheitsbehörde bewusst werden. So sind sie für die spätere kooperative Zusammenarbeit vorbereitet.

Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, empfiehlt der Prüfungsausschuss, die vorgesehene Höchstzahl von 800 Stunden für externe Praktika auszuschöpfen.

Die offene Aufzählung möglicher externer Praktikumsstellen in § 5 Abs. 2 HygKontrAPrO (Bln.) stellt eine Übersicht dar, aus denen mindestens 6 Bereiche Eingang in den Ausbildungsplan finden müssen und vom/von der Auszubildenden zu durchlaufen sind.

Die Anlage 1 der HygKontrAPrO (Bln.) benennt die Ausbildungsinhalte, deren Vermittlung in der Praxis entsprechend Zeit erfordert. Eine Unterschreitung von 700 Stunden für externe Praxiseinsätze ist für den Prüfungsausschuss nicht akzeptabel, da es in diesem Fall fraglich ist, ob die genannten Ausbildungsziele erreicht werden. Die Forderung der Rechtsnorm, dass die Ausbildungszeit im Gesundheitsamt mindestens 2900 Stunden beträgt, wird hiervon nicht berührt.

Die Einsatzzeiten in der Praxis sind im Berichtsheft nach Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 zu belegen, im Zulassungsverfahren zur Abschlussprüfung mit der Anlage 3 zu § 5 Abs. 6 durch die Ausbildungsbehörde zu bestätigen und bei der Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

**gez. Annette Fröhmel**

Vorsitzende des Prüfungsausschusses

für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure

am Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Prüfungsjahrgang 2022